Satzung der Stadt Oberkirch

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GB1. S. 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GB1. S. 161) und der §§ 41 Abs. 1 und Abs. 4, 54 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 1987 (GB1. S. 477) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch in seiner Sitzung am .23.Q8.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schneeund Eisglätte zu bestreuen. Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

(2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen des Abs lgelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs 3 Satz 1 StrG)

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigent der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch Vertrag, Hausordnung oder sonstige ge- * *** eignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

8 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gegwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächchen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege im Sinne von Satz l gelten auch Fußwege oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (§41 Abs. 2 Nr. 1 StrG). Fußwege sind auch Staffeln. Schutzstreifen, bzw. Schrammborde bis zu 0.60 m Breite gelten nicht als Gehwege; in diesem Fall gilt Satz 2.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und

gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

(3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände , z.Bsp. Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand, entgegenstehen.

(4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Éis zu räumen, daß die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind auf 3/4 der Gehwegbreite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor

den Grundstücken müssen so aufeinanderabgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) § 4 Abs. 4 Satz l gilt entsprechend.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindesmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags ab 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schneebzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG und § 18a PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt insbesondere
 - 1. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt
 - Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 - 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG, § 18 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bon mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1000,-- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,-- geahndet werden.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Stächele) Bürgermeister